

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 589/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Friederike Auguste P. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]platz [REDACTED], [REDACTED],
2. Vera H. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]gasse [REDACTED],
3. Peter D. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED]str. [REDACTED],

Erben des am 13. Dezember 1970 verstorbenen Johann P. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 12. April 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 213 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt BzW 1971, 113 Nr. 7) geht das Berufungsgericht davon aus, daß Ansprüche wegen politischer Gegnerschaft begründet sind, wenn die Machthaber des Dritten Reiches den Kläger als Gegner angesehen haben und deshalb gegen ihn vorgegangen sind. Es nimmt weiter an, daß eine Verfolgung aus politischen Gründen dann vorliege, wenn solche Gründe allein oder auch nur wesentlich mitursächlich für die gegen den Verfolgten gerichteten Gewaltmaßnahmen gewesen seien. Damit weicht der Tatrichter von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 10. Juni 1969 - IX ZR 112/67 - und vom 10. Juli 1969 - IX ZR 302/67 - ab; es genügt die bloße Mitursächlichkeit von Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 Abs. 1 BGG.

- 3 -

Auf dieser Abweichung beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Es sieht nach eingehenden Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür, daß der Erblasser der Kläger als Gegner des Nationalsozialismus im Juni 1938 festgenommen und bis März 1942 in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Mauthausen festgehalten worden ist. Es legt mehrfach dar, es sei kein Raum für die Annahme, daß die nationalsozialistischen Machthaber ihn als Gegner angesehen haben; der wirkliche Grund für die Freiheitsentziehung sei der in den Papieren der Konzentrationslager angegebene Haftgrund AZR (Arbeitszwang Reich) gewesen, neben dem politische Erwägungen keine, jedenfalls keine ins Gewicht fallende Rolle gespielt hätten. Diese Würdigung trägt die Entscheidung; die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts schließen die Mitursächlichkeit politischer Gründe für die Konzentrationslagerhaft aus.

Mei

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS